SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi
3003 Bern

per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2025

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

1 Erhöhung der Mindestbeträge der Kinder- und Ausbildungszulagen

Der SGB unterstützt die Erhöhung der Kinderzulagen von 215 auf 250 Franken pro Monat und der Ausbildungszulage von 268 auf 300 Franken pro Monat. Wie in der parlamentarischen Initiative Jost zu Recht angeführt wird, hat der Bund den verfassungsmässigen Auftrag, die Familienbedürfnisse zu berücksichtigen (Art. 116 Abs. 1 BV). Die Förderung von Familien ergibt sich auch aus den Sozialzielen (Art. 41 Abs. 1 lit. c BV).

Die Mindestansätze im FamZG wurden seit deren Einführung 2009 – und damit seit 16 Jahren – nur einmal minimal erhöht, obwohl besonders tiefe und mittlere Einkommen (und somit viele Familien) von der heutigen Teuerung, den steigenden Krankenkassenprämien und hohen Mieten betroffen sind. Der SGB begrüsst deshalb die Erhöhung der Mindestbeträge, welche die Kaufkraft der Eltern – an die die Zulagen ausbezahlt werden – erhöhen. Bei tiefen und mittleren Einkommen fliessen diese zusätzlichen Einkommen direkt in den (privaten) Konsum, der volkswirtschaftlich von enormer Bedeutung ist – was im Erläuternden Bericht zu Unrecht keine Erwähnung findet: So stammt 63 Prozent des Bruttoinlandprodukts aus dem Konsum privater Haushalte.

Gemessen an den tatsächlichen Kosten für ein Kind sind die heutigen Mindestansätze für Familienzulagen sehr tief. Pro Familia schätzt – äusserst konservativ –, dass die direkten Kosten für ein Kind unter elf Jahren 600 Franken und für ein älteres Kind 873 Franken pro Monat ausmachen.[1] Zu diesen Kosten kommen dann eventuell noch Betreuungskosten hinzu. Nach der Geburt eines Kindes erlebt eine grosse Mehrheit der Familien aufgrund der teilweisen Reduzierung der Arbeitszeit von mindestens einem Elternteil einen vorübergehenden Einkommensrückgang. Mit jedem

[1] https://www.profamilia.ch/component/zoo/kinderkosten.

Kind steigen die Ausgaben einer Familie. Die Familienzulagen bieten eine Unterstützung für alle Familien, unabhängig vom gewählten Betreuungs- und Erwerbsmodell. So tragen sie dazu bei, dass die Kinderbetreuung unabhängig vom Familienmodell finanziell tragbarer wird.

Zudem verringert eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen das Armuts- und damit zusammenhängend das Verschuldungsrisiko, was volkwirtschaftlich positiv ist; weiter reduzieren sich dadurch die Sozialhilfekosten. Relevant ist dies beispielsweise bei Scheidungen und Trennungen, in denen Eltern u.a. durch die trennungsbedingten Mehrkosten (Führung von zwei Haushalten statt einem) finanziell belastet werden. Dies trifft besonders den hauptbetreuenden Elternteil – mehrheitlich Frauen. Eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen verringert in diesen Situationen somit das Armuts- und Sozialhilferisiko für Frauen.[2]

Schliesslich setzte sich der Trend der sinkenden Geburtenhäufigkeit 2024 weiter fort: Mit durchschnittlich 1,29 Kinder pro Frau erreichte die Zahl 2024 ihren niedrigsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen. Die finanzielle Situation der (zukünftigen) Eltern spielt dafür eine wichtige Rolle.

Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Parlamentarische Initiative Jost zum Zeitpunkt der Einreichung (03/2023) eine monatliche Erhöhung der Kinderzulagen von (damals) 200 auf 250 Franken und der Ausbildungszulagen von 250 auf 300 Franken – somit um je 50 Franken – forderte. Diese Erhöhung geht deutlich über die (damalige und jetzige) LIK-Teuerung hinaus. Inzwischen hat der Bundesrat die Kinder- und Ausbildungszulagen per 1. Januar 2025 um 7.1 Prozent erhöht, auf monatlich 215 bzw. 258 Franken. Die mit der Vorlage vorgesehene Erhöhung um monatlich 35 bzw. 32 Franken fällt – relativ und absolut gesehen – tiefer aus als im Moment der Einreichung vorgesehen. Alle aufgeführten Argumente sowie das Anliegen der parlamentarischen Initiative sprechen deshalb dafür, die Kinder- und Ausbildungszulage weiterhin um je 50 Franken zu erhöhen. Der SGB fordert deshalb eine Erhöhung der Kinderzulagen auf 265 Franken pro Monat und der Ausbildungszulagen auf 318 Franken pro Monat.

2 Mechanismus Teuerungsausgleich und andere Minderheitsanträge

Der SGB würde es begrüssen, wenn sich der in Art. 5 Abs. 3 FamZG verankerte Teuerungsausgleich am Mischindex der AHV orientiert. Wie der Erläuternde Bericht selbst festhält, erfolgt eine Anpassung der Familienzulagen an steigende Lebenshaltungskosten aktuell nur mit einer längeren zeitlichen Verzögerung. Das schwächt die Kaufkraft von tiefen und mittleren Einkommen, zumal eine allfällige Erhöhung nicht rückwirkend erfolgt. Der SGB unterstützt entsprechend den Minderheitsantrag Marti Samira et al. Damit würde der Teuerungsausgleich der Familienzulagen analog jenem der AHV-Renten erfolgen.

Die weiteren Minderheitsanträge lehnt der SGB mit Verweis auf die oben ausgeführten Argumente ab. Insbesondere lehnt der SGB eine Neuregelung der Finanzierung der Familienzulagen ab. Wie die Kommissionsmehrheit zu Recht festhält, zielt die parlamentarische Initiative (nur) darauf ab, die Mindestbeträge zu erhöhen und nicht, die Finanzierung neu zu regeln. Weiter ist die Leistung der erwerbstätigen Eltern bereits enorm hoch; eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmenden würde zudem deren Kaufkraft schwächen, die durch die parlamentarische Initiative gerade gestärkt

---

[2] Fluder/Kessler/Schuwey, Scheidung als soziales Risiko, Zürich/Genf 2024.

werden soll. Schliesslich haben die Kantone bereits jetzt die Möglichkeit, die Finanzierung der Familienzulagen zu ändern, so dass keine Anpassung nötig ist.

3 Weiterer Handlungsbedarf zur finanziellen Entlastung von Familien durch den Bund

Der Vollständigkeit halber hält der SGB fest, dass es für eine finanzielle Entlastung der arbeits- und erwerbstätigen Eltern (und damit der Familien) weiter grossen Handlungsbedarf gibt. Entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht, wonach für Familienpolitik hauptsächlich die Kantone und Gemeinden zuständig sind, ergeben sich aus Art. 116, Art. 110[3] und Art. 41 BV eine klare verfassungsmässige Zuständigkeit des Bundes für Familienpolitik. Sodann ergibt sich aus Art. 8 Abs. 3 BV der verfassungsmässige Auftrag für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen, «vor allem *in Familie*, Ausbildung und Arbeit». Dazu zählt unter anderem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche nicht nur die Gleichstellung stärkt, die Kaufkraft von Familien erhöht, sondern auch zu einer besseren – und egalitäreren – sozialen Absicherung der Geschlechter führt. In diesem Zusammenhang begrüsst der SGB im Grundsatz die zurzeit in den Räten diskutierte Betreuungszulage im FamZG (Parlamentarische Initiative 21.403).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Jonas Eggmann
Zentralsekretär

[3] Rechtsgutachten im Rahmen der Behandlung des Geschäfts 21.403 n Pa. Iv. WBK-NR Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung, EJPD, Bundesamt für Justiz (Gutachten vom 13. März 2023).